

III ZR 9/54

Verkündet

am 26. Mai 1955

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

42 2410 000

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Elektrotechnikers Werner S [REDACTED], B [REDACTED] W [REDACTED],
Neue H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt B [REDACTED], vertreten durch den Senator für
Finanzen,

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Hußla
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 3. November 1953 wird zurückgewiesen. Der
Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, ein früheres Mitglied der NSDAP, war bis zum Zusammenbruch Inhaber eines Elektro-Installationsgeschäfts mit Herstellungsbetrieb. Die Fabrikation befand sich in B [REDACTED] W [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED], die Verkaufsabteilung in B [REDACTED] N [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED]. Am 3. Mai 1945 wurde einem früheren Angestellten des Klägers, N [REDACTED], von der Bezirksverwaltung Reinickendorf eine Bescheinigung darüber erteilt, daß er mit der Wiederinstandsetzung des Betriebes in der C [REDACTED] str. [REDACTED] beauftragt sei; er sei berechtigt, das Gelände zu betreten und jeden Unbefugten von dem Grundstück zu weisen.

Der Kläger behauptet, er habe im Mai 1945 seine Tätigkeit in den Fabrikationsräumen C [REDACTED]straße [REDACTED] wiederaufnehmen wollen. Das habe ihm N [REDACTED] untersagt und ihm dabei die Bescheinigung vom 3. Mai 1945 vorgelegt. Seine Gegenvorstellungen beim Bezirksamt Reinickendorf, später beim Bezirksamt Wedding, seien erfolglos geblieben.

N [REDACTED] habe sich besondere Räume in der I [REDACTED] Straße [REDACTED] gemietet und sämtliche Maschinen, Werkzeuge und Materialien aus dem Betrieb des Klägers dorthin gebracht. Er, der Kläger, habe seine Vorstellungen bei der Beklagten auch später ohne Erfolg wiederholt. Er habe dann festgestellt, daß N [REDACTED] verschiedene Maschinen, Motoren und Materialien aus dem Fabrikationsbetrieb Anderen zum Kauf angeboten habe. Auch das habe er dem Bezirksamt Wedding mitgeteilt. Dieses habe darauf N [REDACTED] verboten, Werkzeugmaschinen der Firma S [REDACTED] ohne Einwilligung des Bezirksamts zu veräußern. In der Folgezeit habe N [REDACTED] gleichwohl weitere Gegenstände verkauft. Dabei habe ihn das Bezirksamt auch unterstützt. Dies beweise das Schreiben

- 3 -

des Bezirksamts vom 26. März 1947. In diesem habe es N [REDACTED] gebeten, dem Überbringer des Schreibens, T [REDACTED], gegen Barzahlung einen Schraubstock auszuhändigen. Seine weiteren Bemühungen um die Freigabe der sichergestellten Sachen seien vom Bezirksamt mit der Begründung abgelehnt worden, die Gegenstände könnten vor der Entscheidung über seine Entnazifizierung nicht zurückgegeben werden. Mit Ermächtigung des Haupttreuhänders der französischen Militärregierung habe er 1949 gegen N [REDACTED] eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe eines Teiles der Sachen erwirkt (3 G 268/49 AG Wedding). Die Vollstreckung sei bis auf einen Lastkraftwagen fruchtlos ausgefallen. Sein Schaden bestehe in dem Verlust des Geschäftsvermögens, das N [REDACTED] übernommen habe. N [REDACTED] sei am 10. November 1950 verstorben. Aus seinem Nachlaß sei nichts zu holen, lediglich einen Amboß, einen Richttisch und eine Sackkarre habe er von N [REDACTED] Hauswirt zurückerhalten.

Der Kläger macht geltend, die Bezirksamter Reinickendorf und Wedding hätten ihre Amtspflicht ihm gegenüber grob fahrlässig verletzt. Die Beschlagnahme des Betriebes in der C [REDACTED]straße sei ungesetzlich gewesen. Das Bezirksamt habe N [REDACTED] ohne die erforderliche Sorgfalt zum Treuhänder bestellt. N [REDACTED] sei 26 mal vorbestraft gewesen. Das Bezirksamt habe außerdem nach der Beschlagnahme N [REDACTED] auch nicht so beaufsichtigt, wie es geboten gewesen wäre.

Der Kläger hat einen Teilbetrag seines Schadens eingeklagt und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1951 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie macht geltend, der Kläger habe spätestens 1946 seinen angeblichen



Schaden in vollem Umfange gekannt. Die Verjährungsfrist sei 6 Monate nach der am 31. Januar 1951 erfolgten Aufhebung der Vermögenskontrolle abgelaufen, also vor der Einreichung des Armenrechtsgesuches zur Klage, die am 17. Juli 1952 erfolgte. Im übrigen hatte sie nicht aus der Bescheinigung vom 3. Mai 1945, die dem Zweck gedient habe den Betrieb wieder in Gang zu setzen, wie das von der sowjetischen Militärregierung angeordnet worden sei. Für das, was während der Treuhänderschaft der französischen Militärregierung geschehen sei, habe sie nicht einzustehen. Die beklagte Stadt bestreitet auch, daß die vom Kläger angegebenen Werte vorhanden gewesen und von N [REDACTED] beiseitegebracht worden seien.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Bezirksamt habe den Betrieb in der Chausseestraße mit der Bescheinigung vom 3. Mai 1945 beschlagnahmt. Dadurch sei ein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis entstanden. Die Beklagte habe den von ihr eingesetzten Treuhänder N [REDACTED] nicht beaufsichtigt und damit grob fahrlässig gehandelt. Die Verjährungseinrede greife nicht durch, da die Verjährungsfrist bei Haftung aus Verwahrung 30 Jahre betrage. Auf die Berufung der Beklagten hin ist die Klage abgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klagforderung weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß die Klagforderung weder aus öffentlichrechtlicher Verwahrung, noch

aus Aufopferung, noch aus Geschäftsführung ohne Auftrag hergeleitet werden könne. Klaggrundlage könne lediglich ein, etwaiger Anspruch aus Amtshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf sein. Ob dafür die Voraussetzungen gegeben seien, könne aber dahingestellt bleiben, weil dieser Anspruch nach § 852 BGB der kurzen Verjährungsfrist von 3 Jahren unterliege und die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung Erfolg haben müsse.

I.

Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht habe den Begriff des öffentlichrechtlichen Verwaltungsverhältnisses verkannt. Mit dieser Rüge kann sie keinen Erfolg haben. Insoweit unterliegt das angefochtene Urteil nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, weil die Revisionssumme nicht erreicht, die Revision nicht zugelassen und kein Fall des § 547 ZPO gegeben ist. Das gilt auch hinsichtlich des Klaggrundes der Aufopferung und der Geschäftsführung ohne Auftrag.

II.

Bei einem auf fahrlässige Amtspflichtverletzung gestützten Amtshaftungsanspruch beginnt die Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 852 BGB) zu laufen, sobald der Verletzte vom Schaden, von der Person des Ersatzpflichtigen und von der Unmöglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen (§ 839 I 2 BGB) Kenntnis erhalten hat.

1. Das Berufungsgericht führt zunächst aus, dem Kläger sei nach seinem eigenen Vortrag seit 1945 bekannt gewesen, daß N [REDACTED] darauf ausging, den Fabrikationsbetrieb mit den darin vorhandenen Gegenständen an sich zu bringen. Er habe kurz nach der Inbesitznahme des Betriebes durch N [REDACTED] von seinem Vorarbeiter L [REDACTED] erfahren, daß N [REDACTED] die Sachen nach der L [REDACTED] Straße gebracht habe mit dem Bemerkens, der Kläger werde seinen Betrieb nicht mehr zurückerhalten, dieser werde sein eigen werden. Anfang 1946 habe der Kläger nach seiner eigenen Angabe erfahren, daß N [REDACTED] verschiedene Sachen aus dem Fabrikationsbetrieb anderen zum Kauf angeboten habe. Obwohl das Bezirksamt Wedding auf Vorstellungen des Klägers hin dem N [REDACTED] mit Schreiben vom 23. März 1946 verboten habe, Sachen zu veräußern, habe N [REDACTED] die Verkäufe fortgesetzt. Der Kläger habe sich darüber fortlaufend weiter beschwert. Am 4. Februar 1948 habe der Kläger erlebt, daß N [REDACTED] zu der vom Bezirksamt Wedding auf diesen Tag anberaumten Besprechung nicht erschienen sei und von dem durch die französische Militärregierung bestellten Treuhänder S [REDACTED] erfahren, daß N [REDACTED] sich weigere, die Übergabe der Gegenstände des Fabrikationsbetriebes zu vollziehen und über das Vorhandensein und den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu erteilen. N [REDACTED] selbst habe dann erklärt, die Gegenstände befänden sich in einem anderen Raum, dessen Lage habe er aber verschwiegen. Der Kläger sei dann in die C [REDACTED] Straße gegangen und habe festgestellt, daß nichts mehr vorhanden war.

Wenn das Berufungsgericht auf Grund der Gesamtheit aller dieser aus dem eigenen Vortrag des Klägers entnommenen Umstände feststellt, der Kläger habe spätestens im Frühjahr 1948 Kenntnis davon gehabt, daß N [REDACTED] das zum Fabrikationsbetrieb gehörende Inventar "im wesentlichen"

entzogen und veräußert - und ihm dadurch Schaden zugefügt - hatte, so sind gegen diese auf tatsächlichem Gebiet liegende Feststellung Bedenken aus Rechtsgründen nicht zu erheben. Daß das Berufungsgericht bei seiner Feststellung tatsächliches Vorbringen übersehen und damit gegen § 286 ZPO verstoßen hätte, ist von der Revision nicht gerügt worden.

Die Revision hat aber in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, das Berufungsgericht habe nicht erkannt, daß die Verjährungsfrist erst zu laufen begonnen habe, als das negative - Ergebnis der Zwangsvollstreckung aus der einstweiligen Verfügung vorgelegen habe, und sie hat darauf hingewiesen, daß tatsächlich - nach dem Vortrag des Klägers - im Mai 1950 bei N. noch ein Kraftwagen sichergestellt worden sei und der Kläger nach dessen Tod noch einen Amboß, einen Richttisch und eine Sackkarre von N. Hauswirt zurückerhalten habe. Damit ist für den Kläger nichts gewonnen. Das Berufungsgericht hat nur festgestellt, der Kläger habe im Frühjahr 1948 Kenntnis davon erlangt, daß N. das Inventar "im wesentlichen" entzogen und veräußert hatte. Es hat also sehr wohl damit gerechnet, daß einzelne Stücke noch greifbar sein würden. Kenntnis vom Schaden ist aber nicht gleichbedeutend mit Kenntnis vom Umfang des Schadens. Daher ist lediglich erforderlich, daß der Verletzte den als Einheit aufgefaßten Gesamtschaden gekannt hat; unnötig ist dagegen volle Übersehbarkeit nach Umfang und Höhe (Palandt BGB 12. Aufl § 852 Anm 2 a). Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe die rechtlichen Voraussetzungen des Beginns der Verjährungsfrist verkannt und damit materielles Recht verletzt, ist somit unbegründet.

2. Neben der Kenntnis vom Schadenseintritt ist für den Beginn der Verjährung nach § 852 BGB die Kenntnis der Person des Ersatzpflichtigen erforderlich. Bei einem Amtshaftungsanspruch genügt dazu die Kenntnis der tatsächlichen Umstände, die eine in Ausübung anvertrauter öffentlichen Gewalt begangene Amtspflichtverletzung vermuten lassen (RGZ 145, 56 [69]; 168, 214 [220 f]). Wann der Kläger diese Kenntnis erlangte, stellt das Berufungsgericht nicht ausdrücklich fest. Der Kläger leitet den Amtshaftungsanspruch aber daraus her, daß die Beklagte seinen Betrieb beschlagnahmt und N [REDACTED] zum Treuhänder bestellt habe, und daß das Bezirksamt unter Verletzung seiner Aufsichtspflicht seinen Beschwerden gegen N [REDACTED] Gebahren kein Gehör geschenkt habe. Diese Umstände waren ihm, wie sein eigenes Vorbringen ergibt, aber schon in den Jahren 1945 bis 1947 bekannt.

3. Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß die Verjährung eines auf fahrlässiger Amtspflichtverletzung beruhenden Amtshaftungsanspruchs wegen der Vorschrift in § 839 Abs 1 Satz 2 BGB nicht schon mit der Kenntnis vom Schaden beginnt, daß vielmehr die Verjährung der anstelle des schuldigen Beamten haftenden Körperschaft gegenüber erst in dem Zeitpunkt ihren Anfang nimmt, in dem der Verletzte Kenntnis davon erlangt hat, daß er auf andere Weise keinen Ersatz zu erlangen vermag (RGZ 137, 20; 161, 375). Das Berufungsgericht stellt hierzu in tatsächlicher Beziehung fest, daß der Kläger als erfahrener Geschäftsmann, der die Entwicklung nach dem Zusammenbruch miterlebt hatte, auf Grund seiner Erfahrungen mit N [REDACTED] seit 1945 und der Vorfälle im Februar 1948 schon damals gewußt hat, daß er von N [REDACTED] weder das Treugut noch Ersatz dafür erlangen könne.

Daß das Berufungsgericht tatsächliches Vorbringen unter Verstoß gegen § 286 ZPO übersehen habe, ist auch zu diesem Punkt nicht gerügt worden.

Die Revision macht aber auch hier geltend, die Tatsache, daß von N[REDACTED] kein Ersatz zu erlangen sei, habe erst nach Erwirkung und Vollstreckung eines Urteils gegen N[REDACTED] festgestellt werden können. Diese Feststellungen hätten bis Mitte 1949 keinesfalls erfolgen können. Es sei also nicht möglich, festzustellen, daß der Kläger länger denn 3 Jahre vor Erhebung der gegenwärtigen Klage die Unmöglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, gekannt habe. Die auf nur 2000 DM gerichtete Teilklage hätte, so meint die Revision, nur abgewiesen werden können, wenn feststand, daß der Kläger schon 3 Jahre vor der Erhebung Kenntnis davon hatte, von N[REDACTED] seien nicht einmal 2000 DM zu erlangen. Das ist nicht richtig. Um der Vorschrift in § 839 Abs 1 Satz 2 BGB gerecht zu werden, brauchte der Kläger nicht darzulegen, daß von N[REDACTED] nicht einmal 2000 DM zu erlangen seien. Es genügte die Darlegung, daß von seinem Gesamtschaden, den er auf über 100 000 DM berechnet, jedenfalls 2000 DM ungedeckt bleiben würden. Denn dann entfiel jedenfalls für 2000 DM die anderweite Ersatzmöglichkeit und die Amtshaftungsklage wäre damit schlüssig zu begründen gewesen.

Wußte der Kläger nach der, wie dargelegt, einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts im Februar 1948, daß N[REDACTED] die wesentlichen Teile seines Inventars veräußert hatte und daß von ihm Geldersatz für diese Teile nicht - jedenfalls nicht in vollem Umfange - zu erlangen war und waren ihm ferner die Tatsachen bekannt, die nach seiner Auffassung einen Amtshaftungsanspruch begründen

konnten, so war er bereits damals in der Lage, gegen die Beklagte zumindest eine Feststellungsklage mit Aussicht auf Erfolg zu erheben. Von der Zeit ab, in der diese Möglichkeit bestand, lief die Verjährungsfrist hinsichtlich des ganzen auf Geldersatz gerichteten Anspruchs (Palandt aaO § 852 Anm 2 b).

Auf die Hilferwägungen, die das Berufungsgericht anstellt, um darzulegen, daß die Verjährungsfrist abgelaufen sei, auch wenn man ihren Beginn erst auf April oder Mai 1948 oder gar erst auf Anfang Juni 1949 verlege, und auf das, was die Revision dagegen geltend macht, kommt es nicht weiter an.

4. Ist nach Vorstehendem nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Beginn der Verjährungsfrist spätestens auf Frühjahr 1948 verlegt, so ist auch nicht zu bemängeln, was es über die Einwirkung der Sperre des Vermögens des Klägers nach dem Gesetz 52 52 auf den Lauf der Verjährungsfrist ausführt. Es legt dar, daß hier nicht die Hemmungs-vorschrift in § 202 Abs 1 BGB in Rede steht, die Platz greift, wenn der Verpflichtete sich der Inanspruchnahme durch den Gläubiger entziehen kann, sondern die Vorschrift in § 203 Abs 2 BGB, nach welcher die Verjährung gehemmt ist, solange der Berechtigte innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt verhindert ist. Diese Ausführungen stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (BGHZ 10, 310).

Was Wöstendiek (NJW 1954, 824) dagegen ausführt, hält einer Nachprüfung nicht stand. Die Vorschrift in § 202 BGB bezieht sich auf Fälle, in denen der Verpflichtete die Leistung vorübergehend verweigern kann. Bei einem unter Vermö-

genskontrolle stehenden Gläubiger handelt es sich nur darum, daß er nicht selbst seine Forderung geltend machen kann, weil ihm die Verwaltung seines Vermögens entzogen ist, nicht aber darum, daß der Schuldner im Hinblick auf die Vermögensverwaltung seine Leistung verweigern könnte. Denn der Schuldner müßte trotz der Vermögensverwaltung leisten, sofern der Treuhänder ihn in Anspruch nehmen würde. Wöstendieks Bezugnahme auf RGZ 80, 212 greift nicht durch, denn dort handelt es sich um einen anders gelagerten Fall.

Lief die Verjährungsfrist von 3 Jahren vom Frühjahr 1948 ab bis Frühjahr 1951 und war der Kläger bis zum 31. Januar 1951 infolge der bis dahin währenden Vermögenssperre an der Rechtsverfolgung verhindert, so war die Verjährung gemäß § 203 BGB innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist gehemmt. Um den Zeitraum, während dessen die Verjährung innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist gehemmt war, verlängerte sich nun zwar die Dreijahresfrist gem § 205 BGB. Bei Einreichung des Armenrechtsgesuchs für die gegenwärtige Klage aber, am 17. Juli 1952, war sie längst abgelaufen. Denn sonstige Hemmungsvorschriften haben in Westberlin nicht bestanden (Palandt aaO Anhang zu § 202 Vorbem 3).

5. Unbedenklich sind die von der Revision auch nicht angegriffenen Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht darlegt, daß die Erhebung der Verjährungseinrede nicht als unzulässige Rechtsausübung angesehen werden könne, weil die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit, die Arbeit der Verwaltung mit unzureichendem, ungeschultem und oft unzuverlässigem Personal, der Beklagten die Aufklärung des Sachverhalts in hohem Maße erschwere (vgl III ZR 236/52 vom 24. September 1953 S 10, insoweit in BGHZ 10, 310 nicht abgedruckt).

III.

Die Revision hat sich schließlich noch darauf berufen, daß das Bezirksamt Wedding mit Schreiben vom 26. März 1947 N [REDACTED] aufgefordert habe, "einem Herrn T [REDACTED] einen Schraubstock gegen Barzahlung auszuhändigen und diesen bei von ihm auszuführenden Schweißarbeiten entsprechend zu berücksichtigen". Von diesem Schreiben habe der Kläger erst nach dem Tod N [REDACTED] durch den Nachlaßverwalter Kenntnis erlangt. Das Berufungsgericht habe die sachlichrechtliche Bedeutung dieses Schreibens verkannt. Die Beklagte habe selbst in ihrem Schriftsatz vom 20. August 1952 anerkannt, daß die Veranlassung zum Verkauf eines Schraubstockes Schadensersatzansprüche des Klägers zu begründen geeignet sei.

Das Berufungsgericht hat sich mit diesem Vorbringen als selbständigem Klaggrund nicht befaßt. Stünde dem Kläger aus diesem Grunde ein selbständiger Schadensersatzanspruch zu, so würde diesem gegenüber die Einrede der Verjährung nicht durchgreifen und die Klagabweisung mit dieser Begründung nicht aufrechtzuerhalten sein, denn die Verjährungsfrist würde hinsichtlich eines solchen Anspruchs erst mit der Kenntnis von diesem Schreiben ihren Lauf genommen haben, also erst nach dem Tode N [REDACTED] im November 1950.

Ob der Beamte des Bezirksamtes, wenn er N [REDACTED] bat, T [REDACTED], der größere Arbeiten auszuführen hatte, einen Schraubstock aus den Beständen des Klägers gegen Barzahlung auszuhändigen, damit seine Amtspflicht verletzte, mag dahingestellt bleiben. Nichts spricht dafür, daß er schuldhaft handelte, wenn er es für zulässig hielt, daß ein Vermögensverwalter einen einzelnen, unbedeutenden Teil einer größeren Vermögensmasse einem Bedarfsträger gegen Barzahlung - also unter Zuführung des Gegenwertes zur Ver-

mögensmasse - überlasse. Auch wenn man unterstellt, daß dieses Schreiben vom 26. März 1947 ursächlich dafür gewesen ist, daß der Kläger einen Schraubstock verlor, ohne den Gegenwert dafür zu erhalten, so ist ein auf diesen Vorgang gegründeter Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung jedenfalls mangels Verschuldens unbegründet.

Ist das eben behandelte Vorbringen der Revision nicht geeignet, dem Kläger wenigstens zu einem Teilerfolg - in Höhe des Wertes eines Schraubstockes - zu verhelfen und hat das Berufungsgericht im übrigen den behaupteten Amtshaftungsanspruch des Klägers mit Recht als verjährt angesehen, so ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Demgemäß ist auch der in der Revisionsverhandlung erneut gestellte Antrag des Klägers auf Bewilligung des Armenrechts abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hußla